

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Befenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Zeitspalte oder deren Raum 80 A,
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1906.

Von L. Brunner.
IV.

Die Erfolge der Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

Bereits im vorigen Jahre wies die Statistik nach, daß auf dem Wege der Verhandlungen mit den Unternehmern mehr unmittelbare Erfolge erzielt wurden als durch den Kampf mittels Arbeitseinstellung. Daselbe trifft auch für das Jahr 1906 zu. Bei Angriffsbewegungen und Angriffsstreiks wurde erreicht an Arbeitszeitverkürzung: ohne Arbeitseinstellung für 255 534 Personen 928 804 Stunden pro Woche, durch Streik für 75 646 Personen 289 882 Stunden pro Woche; an Lohnerhöhung: ohne Arbeitseinstellung für 491 878 Personen M. 852 389 pro Woche, durch Streik für 154 253 Personen M. 359 506 pro Woche. Korporative Arbeitsverträge wurden abgeschlossen: ohne Arbeitseinstellung in 1625 Fällen für 230 247 Beteiligte, infolge Angriffsstreiks in 616 Fällen für 71 361 Beteiligte.

Die Zugeständnisse, welche die Unternehmer in den Fällen den Gewerkschaften gemacht haben, ohne daß diese zu dem Mittel der Arbeitseinstellung zu greifen genötigt waren, haben sie nicht etwa aus Liebe zu den organisierten Arbeitern gemacht, sondern teils aus Furcht vor der überlegenen Macht der Gewerkschaften und teils aus kühler Berechnung heraus. Die Unternehmer fürchten jeden Streik, weil er ihnen stets, auch im Falle eines für die Arbeiter ungünstigen Ausgangs, Schaden, und oft recht beträchtlichen Schaden zufügt. Sie lernen nach und nach einsehen, daß es für sie besser ist, sich mit den Arbeitern zu verständigen und durch Abschluß von Tarifverträgen vor der Gefahr einer plötzlichen Arbeitseinstellung gesichert zu sein. Je stärker und leistungsfähiger eine Gewerkschaft ist und je geschickter sie die wirtschaftliche Konjunktur, die Lage des Arbeitsmarktes, sowie alle anderen in Betracht kommenden Faktoren auszunutzen weiß, um so mehr Erfolge wird sie ohne Streik zu erreichen in der Lage sein. Wenn dennoch so mancher Streik den Arbeitern nicht die erwünschten Erfolge bringt, so trägt daran gar oft ihr ungestümes, übrigens begreifliches und entschuldigbares Drang die Schuld, indem sie sich durch die Unternehmer, oft entgegen den Ermahnungen ihrer Führer, zu einer für sie ungünstigen Zeit zur Arbeitseinstellung provozieren lassen. So ist auch bei Abschluß korporativer Arbeitsverträge die weiteste Vorsicht geboten, daß diese nicht zu einer für die Arbeiter ungünstigen Zeit ablaufen, wo es den Unternehmern möglich ist, ihren Herrenstandpunkt den Arbeitern recht fühlbar zu machen. An den Erfolgen der Abwehrbewegungen und Abwehrstreiks sehen wir, daß die Unternehmer nur dann den Versuch zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen machen, wenn dazu die Zeit für sie günstig ist. Es zeigt sich, daß hierbei auf dem Wege der Unterhandlungen nicht viel zu erreichen ist, daß vielmehr die geplanten Verschlechterungen hauptsächlich durch den Streik, und auch dann nicht in allen Fällen, abgewehrt werden können. Je stärker und widerstandsfähiger aber eine Gewerkschaft ist, desto mehr wird auch bei Abwehrbewegungen auf dem Wege des Parlamentierens erzielt werden; denn das Unternehmertum geht nicht blindlings in den Kampf, seine Sekretäre und nationalökonomisch und juristisch gebildeten Berater wissen die Chancen wohl abzuwägen. Schon der Versuch einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen wird unterbleiben einer starken gewerkschaftlichen Organisation gegenüber, die nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft besitzt, ihre Position nachhaltig zu verteidigen.

Bei den Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen und bei Abwehrstreiks wurde verhindert Arbeitszeitverlängerung: ohne Arbeitseinstellung für 979 Personen 4872 Stunden pro Woche, durch Streik für 1065 Personen 4522 Stunden pro Woche; Lohn-

reduzierung ohne Arbeitseinstellung für 2842 Personen M. 6197 pro Woche, durch Streik für 4838 Personen M. 13 471 pro Woche.

Nicht zu verhindern war, daß insgesamt für 708 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 3881 Stunden pro Woche und für 1122 Personen eine Lohnkürzung von M. 2749 pro Woche eintrat.

Gerade darin zeigt sich die Macht der gewerkschaftlichen Organisation, daß sie die Unternehmer zwingt, sie als gleichberechtigten Faktor im Wirtschaftsleben anzuerkennen, und die Erfolge der letzten zwei Jahre beweisen, daß die gewerkschaftlichen Zentralverbände sich eine solche Machtstellung zum Teil bereits erobert haben und daß die von ihnen befolgte Taktik sie zum Ziele führen wird.

Trotz der großen Erfolge, die die Gewerkschaften auf gültlichem Wege zu erringen vermochten, sind die Streiks und Aussperrungen zahlreicher geworden und die dafür aufzuwendenden Kosten ganz gewaltig gestiegen. Auch das ist ein Beweis der Energie, von der die deutschen Gewerkschaften erfüllt sind. Was nicht auf gültlichem Wege zu erreichen ist, muß erkämpft werden. Nur durch die stete Kampfbereitschaft vermögen die Gewerkschaften sich die Achtung vor dem Feinde und die Anerkennung der Gleichberechtigung zu erringen.

Es ist ganz natürlich, daß das Unternehmertum diesem immer mächtiger werdenden Gegner den entschiedensten Widerstand entgegensetzt und deshalb jede ihm geeignet erscheinende Gelegenheit benützt, durch Auszehrung dem Feinde die Kraft zu brechen. Sei es, daß die Gewerkschaften zu einer für sie ungünstigen Zeit zur Arbeitseinstellung provoziert werden, oder man schreitet direkt zur Aussperrung. Jedoch auch mit diesem Gewaltmittel wurde bisher der Zweck nicht erreicht, und er wird auch nicht erreicht werden. Zwar ist nicht zu leugnen, daß einzelnen Organisationen infolge größerer Aussperrungen nicht zu unterschätzender Schaden zugefügt worden ist, doch der Schaden, welchen die Unternehmer dabei erlitten, war in der Regel noch größer, und die Lehre, die die Unternehmer daraus ziehen, ist zu erkennen an den Erfolgen der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung.

Auch Aussperrungen können den Arbeitern noch zum Vorteil gereichen. Es wurden infolge von Aussperrungen erzielt an Arbeitszeitverkürzung für 1362 Personen zusammen 4416 Stunden pro Woche, an Lohnerhöhung für 6340 Personen zusammen M. 10 666 pro Woche. Korporative Arbeitsverträge wurden abgeschlossen in 64 Fällen für 12 755 Personen. Das sind Niederlagen, die sich die Unternehmer durch rigoroses Vorgehen selbst zugefügt haben.

Bülow's Gliederpuppe.

Th. Berlin, 1. Dezember 1907.

Bernhard Bülow braucht als des Deutschen Reiches Zugschnur eine Gliederpuppe, an der er den Schnitt seiner neuen Kleidungsküste probiert. Die Gliederpuppe läßt ihre Arme und Beine beliebig verrenken. Ob Bülow die Glieder hoch oder seitwärts hebt, Anie oder Ellbogen nach außen biegt, dem Kumpf eine unumgängliche Wendung gibt, den Kopf nach rückwärts dreht — die Puppe läßt alles mit sich machen. Und wenn das Gesicht mit dem ewigen blöden Lächeln reden könnte, würde es sagen: „Seht, was ich für ein Laufendkünstler bin! Keiner von euch ist so beweglich wie ich; niemand bringt das fertig, was ich zu leisten vermag.“ Und wenn der Holzkopf der Puppe denken könnte, würde er stolz auf sich selbst sein.

Die Gliederpuppe ist der Freisinn. Wie vor dreißig Jahren Bismarck die Nationalliberalen zu seiner Gliederpuppe dressierte, was jedoch lange Zeit in Anspruch nahm, das ist dem vierten Kanzler mit dem Freisinn an einem Tage gelungen, am 25. Januar 1907. Und während die Nationalliberalen durch ihre kapitalistischen Instinkte, denen Bismarck Rechnung trug, dazu getrieben wurden, beim Anpassen der Bismarckschen Ausnahmegerese, seiner ersten Schutzkloffen und seiner Uniformröcke als Gliederpuppe zu dienen, das macht der Freisinn ohne jede Gegenleistung aus Bloßpatriotismus. Bülow braucht

nur zu winken, sofort verrenkt sich der Freisinn, wirft sich auf den Bauch oder dreht die Arme nach rückwärts, verschlingt die Beine zu einer doppelten Acht oder führt sonstige unumgängliche Bewegungen aus. Ward ihm zugerufen, das alles sei doch von einem normalen Menschen nicht zu leisten, dann erwidert er selbstbewußt: „Ihr seid nur neidisch, daß ihr nicht auch so gut euch verrenken könnt wie ich. Nicht durch Bülow werden wir dirigiert, sondern wir dirigieren ihn. Ganz aus freier Ueberzeugung und aus eigenem Antriebe machen wir das so, und wir werden dadurch noch zu großer Macht kommen; wir werden das Junkertum überwinden; wir werden den Liberalismus zu Ehren bringen und die Regierung zwingen, echt freisinnig zu sein. Nicht eine einzige freisinnige Forderung geben wir auf. Seht uns nur an: jetzt stehen wir genau wieder so gerade da, wie einst zu Zeiten Eugen Richters.“

So schwachen sie. Daß sie die langen Jahre daher nicht nur unfruchtbar, sondern auch einflußlos gewesen sind, ist ihnen so nahe gegangen, daß sie unter allen Umständen etwas sein wollen. Und da Bülow ihnen zunächst gestattet, zu denken, was sie wollen, auch ab und zu Worte in den Mund zu nehmen, als ob sie noch freisinnig seien, sind sie fest überzeugt von ihrer außerordentlichen Klugheit. Wer daran zweifelt wie ihr Kollege Dr. Barth, der ist ein unfruchtbarer Stänker und muß kalt gestellt werden. Oder wenn ein so zahmliberales Blatt wie das „Berl. Tageblatt“ ihnen zuruakommt, durch ihre Verrenkungen machten sie sich vor aller Welt zum Kasperle, sie verdröten damit für immer allen politischen Kredit, so antworteten die Wiener, Kopisch, Eichhoff und Fischbeck, sie verständen das besser. Der bide Dertel von der agrarischen „Deutschen Tageszeitung“ gibt seinen Segen dazu, bestätigt ihnen, daß sie auf dem richtigen Wege seien, warnt sie, in ihre frühere Nörgeltrolle zurückzufallen, und Bülow streichelt ihnen lächelnd die Wade und sagt ihnen, so seien sie artige Kinder, über die er seine Freude habe. Da sind die Freisinnigen entzückt und geloben sich aufs neue, Gliederpuppen zu bleiben.

Es ist eine große politische Entwicklungsphase, die sich mit der Wandlung des Freisinns zur Regierungspuppe vollzieht. Diese Wandlung ist auch geschichtlich notwendig. Sie mußte kommen; sie ist eine Folge der mächtiger werdenden proletarischen Klassenbewegung, die nur ein Hüben oder Drüben kennt. Wie das freisinnige besitzende Bürgertum einen ihrer Programmzüge nach dem anderen preisgibt, bis es dem Junkertum und dem scharfmacherischen Industriekapital vollkommen gleichwertig und gleichartig an der Seite stehen wird, so verliert auch der Teil der Arbeiterklasse, der noch in liberalen Auffassungen befangen ist, mehr und mehr den Boden unter den Füßen. Es wäre eine dankbare Aufgabe, ziffernmäßig nachzuweisen, wie in den letzten Jahren mehr und mehr die Hirsch-Dunderschen in ihrem Auftreten sich als Verbündete des Kapitals erwiesen, wie sie ihre proletarischen Interessen direkt verraten haben. Was in zahlreichen Einzelfällen bereits zur Tatsache geworden ist, daß nämlich die Hirsche gemeinsame Sache machen mit den Gelben und Evangelischen, das wird in der nächsten Zeit die Norm werden. Das liegt nun mal so in der Entwicklung drin und muß durchgemacht werden. Das Ende dieser höchst unheilvollen aber nicht vermeidbaren Entwicklungsstufe ist allerdings bereits abzusehen. Der unverfälschte proletarische Instinkt der herauswachsenden proletarischen Jugend fühlt sich von dem verräterischen Treiben der älteren Hirsche abgestoßen; letztere erhalten keinen Zutritt an jüngeren Kräften und trocknen mit der Zeit ein, wie sie ja jetzt schon trotz aller ihnen zu teil werdenden Begünstigungen ihren Mitgliederbestand kaum zu halten verstehen, ihn jedenfalls nicht vorwärts zu bringen vermögen.

Der Liberalismus verschwindet in Deutschland. Das, was in der deutschen Politik unter Liberalismus noch verzapft wird, verbient diesen Namen nicht mehr. Es sind das kleine Zugeständnisse, die auch die Reaktion der Zeit machen muß und die sie auch dann machen würde, wenn es einen Liberalismus überhaupt nicht mehr gebe. In den parlamentarisch regierten Ländern, in England, Frankreich, Italien, neuerdings auch in Oesterreich, wird der Sozialismus sich zuletzt auseinandersetzen müssen mit dem Liberalismus. In Deutschland dagegen wird allem Anscheine nach, wie in Rußland, die Endabrechnung

wischen Kapital und Proletariat erfolgen im Ringen mit der junkerlich-konserverativen Reaktion, für die das ursprünglich liberale industrielle Handels- und Börsenkapital mit in die Schranken reitet.

Nachdem der Freisinn den Selbstverrat soweit getrieben hat, daß er keinen im preussischen Landtag gestellten Antrag auf Wahlrechtsreform nicht mehr vor Weihnachten zur Beratung bringen wird, womit dieser Antrag für den Rest der nächsten Sommer zu Ende gehenden Wahlperiode überhaupt unter den Tisch fällt, hat er zu erkennen gegeben, daß er sogar auf die allereinfachste liberale Forderung verzichtet. Er tut das, obwohl er selbst einsieht, daß dieser Verzicht der politische Selbstmord ist, und daß er nie wieder die politische Mannbarkeit erhalten kann, nachdem er diese Selbstkastrierung an sich vollzogen hat. Der Freisinn will nicht mehr liberal sein; er kann auch nicht mehr liberal sein. Einige deklamatorische Reden in den Parlamenten und Versammlungen, die er ab und zu von sich geben wird, ändern an dem Sachverhalt nichts. Mit um so größerer Begeisterung warf sich gestern Wiener als freisinniger Staatsredner auf die Vertretung der blockpolitischen Ziele. Seine Marinebegeisterung kannte schon keine Grenzen mehr. Was selbst der Marineminister Tirpitz an dem Flottenverein tadelte, daß er nämlich den Wert unserer Schlachtflotte ohne Not zu tief herabsetze, das tat nicht einmal der freisinnige Wiener. Zur Kolonialpolitik der Regierung äußerte er nur noch einige Bedenken wegen zu hoher Forderungen; grundsätzliche Einwendungen wußte er nicht mehr zu erheben. Nach echter Ueberläuferart proklamierte er sich, als er erklärte, er trete für die Neuausgaben für Meer und Marine ein, selbst auf die Gefahr hin, von Bebel deshab der Unzurechnungsfähigkeit geziehen zu werden.

So ist's recht! Der zur Gliederpuppe herabgesunkene Freisinn verhöhnt sich selbst und meint, diejenigen zu verspotten, die heute noch so denken, wie er selbst dachte, als er noch keine Gliederpuppe war. — Wir werden vom Freisinn noch schöne Dinge zu erwarten haben. Aber sein Selbstverrat trägt zur Klärung bei; deshalb ist er zu begrüßen.

Die neue Reichsvereinsgesetz-Vorlage

hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ebenso ist jede Aenderung der Satzungen sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritt der Aenderung anzuzeigen. Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hier von mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden. Ueber die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Absatz 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt gemacht sind.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Das gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen. Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist. Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5. Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufes zum Waffentragen

berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden. Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen: 1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3); 2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8 Abs. 1, 3); 3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6); 4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu M 600, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft: 1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt; 2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet; 3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach ausgesprochener Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden der § 17 Abs. 2 des Wahlgesezes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 („Bundes-Gesetzbl.“ S. 145, „Reichs-Gesetzbl.“ 1873, S. 163), der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesezes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 („Bundes-Gesetzbl.“ S. 195, „Reichs-Gesetzbl.“ 1871, S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht, der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesezes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 346). Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands), die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthöten, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feiern, der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Internationaler Arbeitsmarkt.

A. C. Die für den Monat Oktober befürchtete Verschlechterung der Lage des internationalen Arbeitsmarktes ist ausgeblieben; die Bewegung vom September auf Oktober war im allgemeinen eher wieder etwas günstiger als in der gleichen Zeit 1906. Dies trifft vornehmlich für Großbritannien zu. Die fast regelmäßige Zunahme der Arbeitslosigkeit, die der Oktober zu bringen pflegt, blieb auch in diesem Jahre nicht aus; es ist aber hervorzuheben, daß die Zunahme heuer geringer war

als im Jahre 1906. Dadurch ist die Verschlechterung gegenüber dem Vorjahre, die sich im September gezeigt hatte, wieder zurückgegangen. Es betrug nämlich die Arbeitslosenziffer in England in Prozent;

	September	Oktober
1906.....	4,0	4,6
1907.....	4,4	4,7
Zunahme.....	0,4	0,1

Die Zunahme, die in diesem Falle einer Verschlechterung gleichzusetzen ist, war also im Oktober auf ein Minimum zusammengeschrunken. Hervorgerufen wurde die relative Besserung dadurch, daß im englischen Textilgewerbe die Arbeitsgelegenheit umfangreicher war als 1906 und daß der Bergbau andauernd mehr Beschäftigung bot als im Oktober 1906. Die Zahl der durchschnittlich geleisteten Schichten war merklich höher. Im Gegensatz zum Bergbau hat sich freilich die Lage der Eisenindustrie zusehends verschlechtert. Die Mätigkeit, die sich seit einiger Zeit allen Zweigen der Eisenindustrie, vor allem dem Schiffbau, mitgeteilt hat, ist auch im Oktober nicht gewichen. Nur in der Maschinenindustrie war der Beschäftigungsgrad im Vergleich zu 1906 wieder etwas lebhafter, wenn auch die Höhe des Vorjahres noch nicht erreicht ist. Weiter verschlechtert hat sich dagegen die Lage des Arbeitsmarktes in der Rohseidenindustrie, insofern als die Erzeugung erheblich eingeschränkt wurde; es waren im Oktober nur 335 Hochöfen in Betrieb gegen 344 im Vormonat und Vorjahr. Die Bautätigkeit lag ganz daneben; sie war noch matter als im Oktober 1906. Hervorzuheben ist, daß trotz der Abschwächung am Arbeitsmarkte sich das Lohnniveau noch ansehnlich hob: von 68 700 Arbeitern, deren Lohn eine Veränderung erfuhr, verzeichneten 68 200 Lohnherabsetzungen, und nur 500 Arbeiter wurden von Lohnherabsetzungen betroffen.

In Frankreich stieg die Arbeitslosigkeit von 6,5 pZt. im September auf 8 pZt. im Oktober oder um 1,5, während sie in der entsprechenden Vorjahrszeit von 5,9 auf 7,5 oder um 1,6 pZt. gestiegen war. Demnach ging die Spannung gegenüber dem Vorjahr, die im September noch 0,6 betragen hatte, auf 0,5 im Oktober zurück. Eine für die vorgezeichnete Jahreszeit doppelt bemerkenswerte Lebhaftigkeit wies die Bautätigkeit auf und verursachte auch in den abhängigen Gewerben und Handwerken eine flotte Beschäftigung. Vertrieben war die Lage des Arbeitsmarktes für Textilarbeiter. Nur die in der Seidenindustrie beschäftigten Arbeiter litten vielfach unter Arbeitslosigkeit, teilweise wurde auch verkürzte Arbeitszeit eingeführt. Dies gilt hauptsächlich von der Seidenindustrie in Saint-Etienne, während im Lyoner Seidenbezirk eine Wiederbelebung des Beschäftigungsgrades zu verspüren war. Eine kräftige Herbstzunahme der Tätigkeit war in der Bekleidungsindustrie in Paris zu konstatieren. Die Metallindustrie war, abgesehen von der Automobilindustrie in Paris, noch ausreichend beschäftigt.

Immer noch erheblich günstiger als im Vorjahre war die Lage des Arbeitsmarktes in Belgien: Die Arbeitslosigkeit erhöhte sich 1906 von 1,8 pZt. im September auf 1,9 pZt. im Oktober, in diesem Jahre dagegen nur von 1,4 auf 1,5 pZt. Wie in allen anderen wichtigen Industrieländern, so zeigte auch in Belgien der Bergbau von den verschiedenen Gewerbegruppen das günstigste Gepräge; die lebhafteste Förbertätigkeit hat auch im Oktober noch keine Einschränkung erfahren; im Bezirk von La Louvière wurde die Förderung als noch nicht einmal ausreichend bezeichnet. Freilich auch in Belgien hat die Lage der Eisenindustrie sich schon merklich verschlechtert. Es fehlt zwar nicht an einzelnen Branchen und Gegenden, wo noch flotte Tätigkeit herrschte, wie z. B. in den Eisenbahnmaterial herstellenden Betrieben von Mons, Charleroi etc., im allgemeinen war aber ein Nachlassen der Beschäftigung unverkennbar. Das Textilgewerbe bot auskömmliche Arbeitsgelegenheit.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika beeinflusste die Krise am Geldmarkt den gewerblichen Beschäftigungsgrad des Monats Oktober noch wenig. Daß auch hier gegenüber September eine Ermutigung eintrat, kann nicht auf die Berlegenheiten des Geldmarktes zurückgeführt werden; sie ist vielmehr genau so wie in anderen Industrieländern eine in guten wie schlechten Jahren regelmäßige Erscheinung. Dagegen häuften sich gegen Ende Oktober die Ankündigungen von umfangreicheren Arbeiterentlassungen in den verschiedensten Gewerben. Es bleibt indes abzuwarten, inwieweit die im voraus verkündeten Betriebsreduktionen auch durchgeführt werden. Darüber wird erst die Lage des Arbeitsmarktes im Monat November Auskunft geben. Im Oktober war der Beschäftigungsgrad, selbst in der Eisenindustrie, noch keineswegs als ungünstig zu bezeichnen.

Notizen und Glossen.

Was und wie die Tagespresse über die Zimmererbewegung berichtet. Der „Hamburgische Korrespondent“ brachte in seiner Nummer vom 27. November d. J. den nachstehenden „Bericht“:

„Drohende Lohnbewegung der Zimmerer. In einer am Dienstag Abend im Gewerkschaftshaus abgehaltenen

bestand in dem ersten Fall ist folgender: In einem Lokal am Oranienburger Tor war im Juli d. J. ein Transport-Arbeitswilliger unter Aufsicht eines Technikers Schutz untergebracht worden. Knüpfers machte mit einigen Kameraden den Versuch, den Unternehmern die Streibrechtler streitig zu machen. Es war ihm auch bereits gelungen, einen großen Teil der etwa 12 Mann zählenden Kolonne von ihrem Vorhaben abzubringen, als plötzlich der Techniker Schutz auf der Bildfläche erschien und mit Knüpfers in Wortwechsel kam. Letzterer, in der Meinung, es mit einem Streibrechtleragenten zu tun zu haben, rief dann Sch. zu: „Machen Sie, daß Sie fortkommen, Sie Jammerlappen!“

Aus dieser Neußerung resultiert die Anklage, die am 15. November vor dem Schöffengericht in Berlin zur Verhandlung gelangte. Der Beklagte gab unumwunden zu, die angelegene Neußerung gemacht zu haben. Im Laufe der Verhandlung zog der Kläger den Strafantrag zurück unter der Bedingung, daß der Beklagte die Kosten übernehme und außerdem M 20 als Buße in die Armenkasse entrichte. Der Beklagte erklärte sich hierzu bereit. — Bemerkenswert ist noch, daß in dieser Angelegenheit ein Zimmerer Kogur als Zeuge geladen war, der als Transportführer der Arbeitswilligen fungiert hatte. K. arbeitet gegenwärtig noch in Berlin.

Die strafbare Handlung, welche der zweiten Anklage zu grunde liegt, soll Knüpfers begangen haben am 25. Juli d. J. in einem Restaurant in Schöneberg. Dort waren die nicht am Lohnkampf beteiligten Zimmerer Wilhelm Parliß, Kantschack und Thomas, sämtlich aus Cöpenick, die auf den in der Nähe belegenen Beamtenwohnhäuserbauten arbeiteten, anwesend. Parliß hatte auf diesen Bauten das Verlegen der Fußböden in Auftrag übernommen. Auf einer Bautenkontrolle hatte Knüpfers hiervon Kenntnis erhalten. Als er an dem genannten Tage mit den dreien zusammentraf, versuchte er, sie auf die Verwerflichkeit ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen, und sie zur Einstellung der Arbeit zu bewegen. Er glaubte, daß ihm dieses um so eher gelingen würde, als ihm Parliß persönlich bekannt war. P. war nämlich früher Verbandsmitglied und noch 1901 Vorsitzender der Zahlstelle Cöpenick und Leiter des dortigen Streiks im selben Jahre gewesen. Im Laufe der Auseinandersetzungen soll Knüpfers nach Angabe des Klägers P. wie der beiden Zeugen K. und Th. zu diesen gewendet, gesagt haben: „Ihr Cöpenicker Lumpen, Ihr arbeitet auch hier, und bei diesem Plunder?“ Knüpfers bestritt diese Neußerung entschieden. Er will in der Hauptsache sich an den ihm bekannten P. gewendet haben; daß K. und Th. aus Cöpenick stammten, habe er überhaupt nicht gewußt. Beschimpft habe er auch P. nicht, sondern ihm nur gesagt, er solle doch nicht an der eigenen Sache zum Verräter werden und seinen Kameraden nicht in den Rücken fallen. Er habe angenommen, daß P. um so leichter zu überzeugen sei, da dieser früher selbst Vorsitzender einer Zahlstelle gewesen, aber seines Postens enthoben worden sei, weil er sich Veruntreuungen in Höhe von M 122,40 habe zu schulden kommen lassen.

In der Beweisaufnahme stellte P. unter Eid in Abrede, irgend welche Veruntreuungen begangen zu haben; auch behauptete er, seinen Posten als Vorsitzender der Zahlstelle Cöpenick freiwillig niedergelegt zu haben, obgleich aus dem Protokoll der betreffenden Versammlung, in der die Sache ihre Regelung fand, hervorgeht, daß P. auf Beschluß der Versammlung von seinem Posten entfernt wurde. Der Staatsanwalt hielt den Beklagten der ihm zur Last gelegten Straftaten im vollen Umfange für überführt und beantragte drei Wochen Gefängnis. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Sachs, erachtete nur eine Verleumdung für vorliegend, für die eine mäßige Geldstrafe eine ausreichende Sühne sei. Das Gericht schloß sich der Auffassung des Staatsanwalts an und erkannte wegen des Vergehens aus § 153 auf eine Woche Gefängnis, wegen der Verleumdung auf M 20 Geldstrafe.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Cottbus vom 24. Mai bis 14. Oktober 1907.

Einnahme.

Aus der Zentralkasse	M. 11300,—
Lokalkasse	341,47
Extrabeiträge der Mitglieder	80,50
Sonstige Einnahmen	9,—
Summa	M. 11780,97

Ausgabe.

An Streikunterstützungen	M. 11182,20
Reiseunterstützungen	295,20
Für Fortschaffung Zugereister	22,95
„ Fernhaltung des Zugzuges	43,80
„ Flugblätter und Annoncen	16,—
„ Porto und Schreibmaterial	83,87
„ Diverse	87,45
Summa	M. 11780,97

Die Richtigkeit beglaubigen:

Aug. Michlitz. Friedr. Liebe. Gottfr. Hanke.
Rich. Kösch.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bromberg. Unsere Mitgliederversammlung fand am 17. November statt. Der Kassierer erstattete den Kassierbericht vom dritten Quartal, welcher von den Revisoren bestätigt wurde. Hierauf wurden zwei neue Vorstandsmitglieder gewählt. Ein Mitglied brachte eine Beschwerde betreffs der Krankenbeiträge vor, die von dem Vorsitzenden mit dem Hinweis auf einen früheren Versammlungsbeschluß treffend widerlegt wurde. Der Vorsitzende beantragte, einen kranken Kameraden mit Geld aus der Lokalkasse zu unterstützen; die Versammlung beschloß jedoch, eine Sammlung für den betreffenden Kameraden zu veranstalten.

Dortmund. Unsere Versammlung am 20. November war von 185 Mitgliedern besucht. Ueber die Höhe des Winterbeitrages entspann sich eine lebhafte Diskussion. Der Vorstand hatte einen Beitrag von 30 % beantragt,

während ein Antrag aus der Versammlung einen solchen von 20 % vorsieht. Nach einer Abstimmung mittels Stimmzettel, wurde der Antrag des Vorstandes angenommen. Also ist für die Wintermonate ein Beitrag von 30 % zu zahlen. Gauleiter Janßen hielt hierauf einen Vortrag über: „Gewerkschaftsbewegung im Zeichen der Zeit.“ In diesem legte er die Stellungnahme der Schärfermacher zu unseren Forderungen klar. Anschließend hieran macht der Vorsitzende bekannt, daß ein Flugblatt zwecks Hausagitation hergestellt ist, und fordert die Kameraden auf, sich vollzählig an der Agitation zu beteiligen. Den arbeitslosen und zugereisten Kameraden wird es zur Pflicht gemacht, sich jeden Abend zwischen 8½ und 9½ Uhr im Arbeitsnachweis zu melden.

Den Mitgliedern von Dortmund und Umgegend zur Kenntnis, daß in unserer Zahlstelle eine Sterbeunterstützung eingeführt worden ist. Die Unterstüßung steigt nach der Dauer der Mitgliedschaft von M 20 bis M 40. Für Frauen gelten dieselben Sätze; für ein Kind unter 14 Jahren werden M 10 gewährt. Die näheren Bestimmungen werden dem Ortsregulativ beigelegt.

Eisenach. Am 29. November fand unsere Zahlstellenversammlung statt, die gut besucht war. Der Vorstand berichtete über die ersten Verhandlungen mit den Arbeitgebern über die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das nächste Jahr. Die Verhandlungen, welche am 26. November stattgefunden, hatten die Arbeitgeber angeregt. Auch hier lag das in Nr. 48 des „Zimmerer“ abgedruckte „Muster eines Arbeitsvertrages“ vor. Es wurde dann zur Neuwahl der Lohnkommission geschritten. Dann wurde die Neuwahl des Vorstandes vollzogen. Der Winterbeitrag wurde auf 20 % pro Woche festgesetzt. Der Vorsitzende erwähnte zur pünktlichen Beitragsleistung. Dann wurde über einige Kameraden lebhafte diskutiert, die länger arbeiten, als im Tarif vereinbart ist.

Hürth. Im Saale des Genossen Bid fand am 13. November unsere Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende bedauerte, daß trotz reger Agitation für die Versammlung dieselbe einen schwachen Besuch aufwies. Genosse Adler hielt einen Vortrag über: „Das Wesen der Ortskrankenkasse.“ Sein reichhaltiges Referat wurde mit Beifall aufgenommen. Der Winterbeitrag wurde auf 30 % festgesetzt. Zum Auszahler der Reiseunterstützung wurde Kamerad Brummer, zum Arbeitslosenkontrolleur Kamerad Höhs gewählt. Zum Schluß erwähnte der Vorsitzende die Mitglieder, sich zahlreicher an den Sonntagszusammenkünften zu beteiligen.

Gelsenkirchen. Am 23. November fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Eingang wurde lebhaft über den schlechten Besuch der Versammlungen und Vorstandssitzungen geführt. Durchschnittlich werden die Versammlungen von nur 15 Mitgliedern besucht und in den Sitzungen sind von 20 Personen auch meistens nur 6 anwesend. Der Grund dafür ist wohl hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, daß in unseren Versammlungen und Sitzungen persönliche Reibereien an der Tagesordnung waren. Viele Mitglieder seien aber auch der Meinung, wenn sie ihre Beiträge begahen und ihre Zeitung bekommen, sind sie ihrer Pflicht nachgekommen. Das muß anders werden. Es wurde angeregt, öfter ein Referat halten zu lassen, vielleicht interessieren sich dann die Mitglieder mehr für unsere Versammlungen. Hierauf referierte Kamerad Steins über unsere Gegner, das Unternehmertum und die Christlichen. Es entspann sich eine Diskussion über das Referat und erfolgte dann Schluß der Versammlung.

Greifswald. Am 21. November fand unsere Mitgliederversammlung statt, welche nicht gut besucht war. Es entspann sich zunächst eine lebhafte Debatte über die Arbeitslosenkontrolle. Beschlossen wurde, daß sich die arbeitslosen Mitglieder aus den umliegenden Dörfern am Dienstag und Freitag jeder Woche beim Kassierer zur Kontrolle zu melden haben. Hierauf kam das Verhalten des Meisters H. Spruth zur Sprache. Derselbe erkennt unseren Tarif nicht an, beschäftigte aber sechs Verbandsmitglieder. Diese wollte er durch Versprechen von Winterarbeit zum Austritt aus den Verband bestimmen. Er hatte jedoch keinen Erfolg damit und entließ infolgedessen die Zimmerer. Die Entlassenen fanden anderweitig Beschäftigung. Bei passender Gelegenheit wird mit diesem Herrn abgerechnet. Zum Schluß erwähnte der Vorsitzende die Mitglieder zu fleißigerem Versammlungsbesuch.

Groß-Zimmern. Am 24. November tagte unsere Mitgliederversammlung. Dieselbe war mäßig besucht. Die Versammelten ehrten zunächst das Andenken der Verstorbenen in der üblichen Weise. Beschlossen wurde, bei Todesfällen keine Kränze mehr zu spenden, sondern eine Bekanntmachung im „Zimmerer“ zu erlassen. Der Winterbeitrag wurde auf 10 % festgesetzt. Der Kassierer verlas die Abrechnung der Zahlstelle Frankfurt a. M. Der Kartellbelegierte gab bekannt, daß eine einheitliche Bibliothek ange schafft werden soll, wozu M 5 bewilligt wurden. Das Kartell will einen Konsumverein errichten. Nach Erledigung noch einiger örtlicher Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Hagenow. Unsere Mitgliederversammlung tagte am 23. November. Der erste Punkt der Tagesordnung — Gründung einer Krankenunterstützungskasse — mußte wegen zu schwachen Versammlungsbesuches zurückgestellt werden. Der Winterbeitrag wurde auf 10 % pro Woche festgesetzt. Zum Auszahler der Reise- und Arbeitslosenunterstützung wurde Kamerad Niendorf gewählt. Die Zeit der Arbeitslosenkontrolle ist von Vormittags 10—12 Uhr, und Nachmittags von 3—4 Uhr. Einem erkrankten Kameraden wurden M 20 aus der Lokalkasse bewilligt.

Hohenfalsa. Im Saale des Herrn Wenzel fand am 24. November unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, welche sehr mäßig besucht war. Da sich unsere Zahlstelle in den letzten Jahren gut entwickelt hat, ist es recht bedauerlich, daß die Kameraden jetzt so wenig Interesse an unseren Versammlungen nehmen. Zunächst wurde die Wahl eines Kolporteurs vollzogen. Darauf rügte der Vorsitzende das Verhalten mehrerer Kameraden, die noch nach Feierabend gearbeitet haben. Darüber zur Rede gestellt, haben sie versprochen, in Zukunft nicht mehr nach den

Feierabendstunden zu arbeiten. Mit einem Hoch auf den Verband der Zimmerer erfolgte Schluß der Versammlung.

Lübeck. Unsere Mitgliederversammlung am 21. November war sehr schwach besucht, infolgedessen mußte die Vorstandswahl bis zur nächsten Versammlung verschoben werden. Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Differenzen beim Zimmermeister Wob in Schlutup beigelegt seien, da der Meister sich bereit erklärt habe, den Lübecker Lohn zu zahlen. In einem Versammlungsbericht des „Zimmerer“ Nr. 44 beschwerten sich die Schwartauer Kameraden darüber, daß einige Lübecker Kameraden den Arbeitstarif nicht einhalten. Sie behaupten, alle Versuche, Aenderung zu schaffen, seien fehlgeschlagen. Die Schwartauer Kameraden hätten sich an den Vorstand in Lübeck wenden sollen, die Schimpferei in den Versammlungen ist zwecklos. Zu der heutigen Versammlung habe der Vorstand der Zahlstelle Schwartau eine Einladung bekommen; sein Nichterscheinen beweist, daß es ihm mit der Sache gar nicht ernst ist. Der Meister Dorkuhl führt Arbeiten in Dänischburg aus; er weigert sich, Landgeld zu zahlen. Die Lübecker Kameraden deshalb die Arbeitsstelle. Es haben sich jetzt Kameraden — allerdings keine Lübecker — gefunden, welche die Arbeit ohne Landgeld ausführen. Die Versammlung dauerte dieses lebhaft. Hoffentlich sehen jetzt die noch im jugendlichen Alter stehenden Kameraden ihr Unrecht ein und beweisen, daß sie sich auch in der Fremde anständig betragen können. Der Kassierer ersuchte die Mitglieder, welche wieder in Arbeit treten, ihre Kontrollkarten abzugeben. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung.

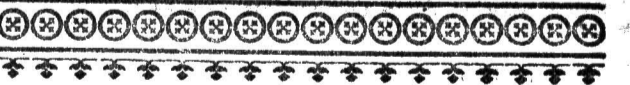
Neumarkt i. Schl. Am Sonntag, den 24. November, fand unsere Mitgliederversammlung statt. In derselben wurde zunächst der Lohnarif für 1908 verlesen. Kamerad Parke erstattete hierauf Bericht von der letzten Gaukonferenz in Breslau. Zum Schluß wurden die Anwesenden zur pünktlichen Beitragszahlung ermahnt.

Ober-Möhrn. Am 24. November fand eine Zimmererversammlung statt. Kamerad Hermann-Vorheim hielt einen Vortrag über: „Rerorismus der Arbeitgeber und die Abwehr der Arbeiter.“ Er führte aus, daß durch die seitens der Arbeitgeber eingeschlagene Methode der Bekämpfung unserer Organisation auch wir zu einer anderen Taktik übergehen müssen. Seit beiderseits die Macht der Organisation erkannt wurde, seien nur noch Verhandlungen von Organisation zu Organisation am Platze. Er sprach ferner über die Beschreibung der Koalitionsfreiheit. Der über eine Stunde dauernde Vortrag wurde beifällig aufgenommen. Nach eingehender Diskussion und einem Schlußwort des Referenten wurde die imposante Versammlung geschlossen.

Oranienburg. In unserer Versammlung am 3. November entspann sich zunächst eine lebhafte Debatte über unseren Lohnarif. Die Versammlung beschloß, denselben auf ein Jahr zu verlängern, da die jetzige Konjunktur keine Aussicht auf Erfolg gibt. Ein Antrag der Schwachtagener Kameraden, einen Hilfskassierer für ihren Bezirk zu wählen, fand Annahme und wurde Kamerad Schröder dazu bestimmt. Die Arbeitslosen erhalten zu ihrer Unterstützung einen Zuschlag von 50 % aus der Lokalkasse. Von den in Arbeit stehenden Kameraden muß in den Wintermonaten ein Beitrag von 10 % pro Woche gezahlt werden.

Posen. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung fand am 24. November statt, an welcher auch die christliche, Hirsch-Dundersche und die polnische Organisation teilnahmen; sie war gut besucht. Kamerad Bergemann referierte über: „Die Stellungnahme zur Lohnbewegung.“ Der Vorsitzende, Holodhnski, verlas in deutscher und polnischer Sprache die Arbeitsbedingungen. Verschiedene Paragrafen wurden ungeändert. Der Tarif soll zum 1. Dezember gekündigt werden. Gefordert wird ein Stundenlohn von 55 %; für Junggefelln, Invalide und Minderleistungsfähige soll der Stundenlohn nicht unter 50 % betragen. Die Versammlung wurde mit einem Hoch auf das Gedeihen der Zahlstelle Posen geschlossen.

Wernigerode. Am 24. November fand im „Volksgarten“ eine Generalversammlung statt. Dieselbe beschäftigte sich zunächst mit dem Lohnarif; sie beschloß, einen neuen Tarif einzurichten. Der Vorsitzende verlas den alten Tarif und stellte die einzelnen Paragrafen zur Diskussion. In die Lohnkommission wurden sechs Kameraden gewählt. Folgende Kameraden wurden in den Zahlstellenvorstand gewählt: als erster Vorsitzender H. Kadeke, als Kassierer Wille und als Schriftführer Otto. Hierauf wurde auf die bevorstehende Landtagswahl hingewiesen und gerügt, daß sich nicht alle Kameraden an der Stadtverordnetenwahl beteiligt haben. Der Vorsitzende ermahnt die Anwesenden, ihre Bücher in Ordnung zu halten, um bei einer eventuellen Arbeitslosigkeit nicht ihrer Unterstützung verlustig zu werden.



Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Von einem im Bau befindlichen Wohnhause in der Koloniestraße in Berlin stürzte am 25. November der Maurer Paul Gesche ab. Der herbeigerufene Arzt konstatierte schwere Rippenbrüche und schlimme Verletzungen am Kopf und im Gesicht. Der Schwerverletzte wurde nach Anlegung eines Notverbandes in die Klinik gebracht. — Auf einem Neubau in Döllnitz bei Halle a. d. S. stürzte infolge Bruchs einer Leitersprosse ein Handlanger aus beträchtlicher Höhe ab und brach dabei den Oberarm. — Von einem Neubau in Ottendorf-Drilla bei Radeberg stürzte ein Sichel mit donnerndem Getöse in die Tiefe, mehrere Arbeiter unter sich begraben. Es gelang, drei Verunglückte noch lebend unter den Trümmern herborzuziehen, während der Maurer Julius Lehmann aus Gummersdorf nur als Leiche geborgen werden konnte.

Ueber eine Bautenkontrolle in Frankfurt a. M. wird uns von der dortigen Bauarbeiter-Ausschusskommission geschrieben: Vom 15. bis 30. Oktober wurde eine Auszählung sämtlicher hiesigen im Bau begriffenen Neu- und Umbauten vorgenommen

nach ihrem Statut offene Darlehen an den Staat und die Gemeinden gewähren und auf Grund derselben Pfandbriefe emittieren. Die Summen, die hierbei in Frage kommen, betragen viele Millionen. Als im Sommer der hohe Zinsfuß anhielt, erklärten die beiden Institute, nicht mehr unter den gleichen Bedingungen Beträge, die für eine so lange Periode gebunden sein müßten, bereithalten zu können, zumal der Pfandbriefabsatz schleppender geworden sei. Die Staatsverwaltung hatte keine Neigung, einen Zinsfuß zu zahlen, der sich wesentlich über dem Zinsfuß seiner Rente gehalten hätte. Da auch keine Aussicht vorhanden war, bei Wiener Bankinstituten günstigere Bedingungen zu erzielen, die beiden böhmischen Institute aber eine bessere Verzinsung verlangten und diesen Standpunkt aufrecht erhielten, so ergibt sich heute als Folge dieser Situation eine gewisse Zurückhaltung des Staates bei seinen Neubauten. Jene Vaulichkeiten des Fiskus, die auf Grund der früheren Abmachungen im Zuge sind, werden zu Ende geführt, neue Projekte aber, soweit sie sich auf die Bedeckung durch Annuitäten stützen, vorläufig in Schwebe gelassen, bis sich die Verhältnisse auf dem Geldmarkte wieder ändern. Dieser Mangel an öffentlichen Bauten, die auf dem Annuitätensystem beruhen und deren Zahl und Bauwert ein sehr bedeutender ist, verschärft die schwierige Situation im Baugewerbe. Die Stodung dauert jetzt zwei Jahre und hat viele Opfer gekostet. Von der Gestaltung des Zinsfußes hängt das weitere Schicksal des Wiener Baugewerbes ab.

Soweit das bürgerliche Blatt. Daß selbiges ebenso wie die bürgerliche Presse Deutschlands die Lohnkämpfe zu der „enormen Verteuerung der Baukosten“ rechnet, dürfte nicht auffallen. Objektivität in diesem Punkte geht der bürgerlichen Presse ab.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Wegen Vergehen gegen das preussische Vereins- und Versammlungs-gesetz wurde fürlich eine Anzahl unserer Kameraden in Harburg bestraft, worüber bereits in unserer Nr. 45 berichtet worden ist. Nunmehr liegt auch das schöffengerichtliche Urteil vor, daß wir hier folgen lassen:

Im Namen des Königs!

In der Straffache gegen Brinmann und 6 Genossen wegen Uebertretung des Vereins- und Versammlungsrechts hat das königliche Schöffengericht in Harburg, in der Sitzung vom 24. Oktober 1907, an welcher teigegenommen haben: Amtsgerichtsrat Miquel, als Vorsitzender, Majermeister Stauß, Harburg, Vohlhörnner, Edelbüttel, Warmendorf, als Schöffen, Staatsanwalt Heidmann, als Beamter der Staatsanwaltschaft, Aktuar Weber, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Die Angeklagten Ulrich, Franz Kehdel, Eduard Barwick, Bauglaff, August Lehmann, Ernst Riffenhop sind der Uebertretung der §§ 1 und 12 des Vereins- und Versammlungsrechts vom 11. März 1850 schuldig und werden deshalb jeder zu einer Geldstrafe von fünfzehn (15) Mark eventuell 3 Tagen Haft und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe.

Gegen die Angeklagten sind Strafbefehle unterm 11. September 1907 ergangen, nach welchen dieselben in Harburg am 9. Juli 1907 in einer nicht vorgeschriebenmäßig angemeldeten Versammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Hamburg und Umg., in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollten, als Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten sind, bezw. Ulrich am 7. Juli 1907 diese Versammlung nicht mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Zeit der Versammlung, Anzeige gemacht hat. Die betreffenden Strafbefehle sind am 23. bezw. 24. September zugestellt und am 28. September, also rechtzeitig, haben die Angeklagten gerichtliche Entscheidung beantragt. Auf Grund der Verhandlung, der eigenen Angaben der Angeklagten steht nun fest, daß die fragliche Versammlung von Ulrich am 7. Juli 1907 ohne Angabe der Zeit, also nicht gesetzlich, angemeldet ist, und daß die Angeklagten am 9. Juli in dieser, also nicht ordnungsmäßig angemeldeten Versammlung als Redner u. aufgetreten sind.

Es steht ferner fest, daß eine Bescheinigung über die Anmeldung der Versammlung seitens der Polizeibehörde nicht ausgestellt ist, und daß keiner der Angeklagten sich danach erkundigt hat, ob eine solche Bescheinigung ausgestellt sei.

Die Angeklagten nehmen für sich den Schutz des § 59 des St.-G.-B. in Anspruch, indem sie geltend machen, sie seien in gutem Glauben gewesen, daß die Versammlung von Ulrich ordnungsmäßig angemeldet gewesen sei und weil ein Polizeibeamter zur Ueberwachung der Versammlung anwesend gewesen sei.

Der Schutz des fraglichen Paragraphen kann ihnen aber nicht zugebilligt werden, da die Angeklagten ihren Irrtum über die gehörige Anmeldung der Versammlung durch Fahrlässigkeit verschuldet haben.

Nach § 1 der Verordnung vom 11. März 1850 hat die Polizeibehörde sofort eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszustellen. Die Angeklagten durften sich nicht damit begnügen, festzustellen, daß Ulrich die Versammlung angemeldet hatte, sie mußten feststellen, daß die Versammlung ordnungsmäßig angemeldet sei, indem sie sich über die Ausstellung dieser Bescheinigung vergewissert hätten oder auf irgend eine andere Weise durch Erkundigung auf der Polizeibehörde sich die erforderliche Gewißheit darüber verschafften.

Es steht also fest, daß die Angeklagten in der Beziehung nichts getan haben. Sie handelten fahrlässig, wenn sie ohne weiteres annahmen, daß Ulrich die Versammlung ordnungsmäßig angemeldet hätte und daß ein Polizeibeamter zugezogen war, denn aus letzterem Umstande war ein solcher Schluß nicht zu ziehen, da dieser bei allen Versammlungen zugegen zu sein pflegt zur Ueberwachung, und dieser Umstand mit der Anmeldung der Versammlung nichts zu tun hat.

Die Angeklagten waren deshalb zu bestrafen nach dem angegebenen Paragraphen des Vereins- und Versammlungsgesetzes von 1850. Die gesetzlich zulässige mindeste Strafe von M 15 eventuell 3 Tage Haft erschien angemessen.

Die Kostenentscheidung erging nach § 497 der Str.-P.-O. geg. Miquel. Weber.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Was ist ein Unfall? Der Begriff des Betriebsunfalls ist keineswegs absolut feststehend. Nach dem Unfallversicherungsgesetz umfaßt die Versicherung „die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle“. Diese Fassung hat den Berufsgenossenschaften, und in letzter Linie der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, einen ziemlichen Spielraum gelassen; mit der Zeit haben sich aber gewisse Normen gebildet, die freilich nicht durchaus feststehend sind und durch neue Entschiede der höchsten Instanz Abänderungen unterworfen werden können. In seinen neueren Entscheidungen sucht dabei das Reichsversicherungsamt den Begriff des Betriebsunfalls immer mehr einzuschränken, eine Tendenz, die trotz aller an die Adresse der „nationalen“ Arbeiterschaft gerichteten „wohlwollenden“ Versicherungen in Zukunft sicher noch stärker hervortreten wird, nachdem es den industriellen Scharmachern gelungen ist, auch noch den geringen Widerstand aus dem Wege zu räumen, der ihnen gar zu unerschämten Angriffen auf die Institutionen der Arbeiterversicherung hier und da noch von Mitgliedern der Reichsregierung entgegengesetzt wurde. So werden auf dem Umweg der Rechtsprechung die Verbesserungen wenigstens teilweise wieder illusorisch gemacht, die nach harten Kämpfen durch die Gesetzgebung erreicht wurden.

Der Entschädigungsanspruch des Arbeiters gegen die Unfallberufsgenossenschaft wird, wie oben schon gesagt, durch einen Betriebsunfall begründet. Ein solcher liegt nach der allgemeinen Auffassung vor, wenn durch die Tätigkeit im Gewerbebetrieb eines anderen eine Verletzung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder auch der Tod des Angestellten eintritt. Nach dieser Definition würden auch die Gewerbekrankheiten, wie Bleivergiftung, Phosphornekrose und dergleichen, als Betriebsunfälle zu betrachten sein. Dieser Auslegung ist jedoch das Reichsversicherungsamt entgegengetreten und hat einen entschädigungspflichtigen Unfall nur dann für vorliegend erachtet, wenn die Körperverletzung oder der Tod durch eine plötzliche, zeitlich bestimmbare Einwirkung der giftigen Gase oder sonstigen gesundheitschädigenden Umstände eingetreten ist. Nach dieser Auslegung würde also beispielsweise eine Bleivergiftung einen Entschädigungsanspruch begründen, wenn es sich nachweisen ließe, daß das Gift durch eine während der Arbeit erhaltene, an sich unbedeutende Handverletzung in den Körper eingebracht ist, nicht aber dann, wenn die Vergiftung durch andauerndes Umgehen mit Blei oder bleihaltigen Substanzen allmählich entstanden ist. Diese Argumentation ist natürlich außerordentlich gekünstelt; es ist aber gar nicht daran zu denken, daß in absehbarer Zeit eine vernünftigeren Auffassung sich Bahn brechen könnte. Das Reichsversicherungsamt hat in den ersten Jahren seines Bestehens mehrfach Urteile gefällt, die den Begriff der Pflöchlichkeit der eingetretenen Gesundheitschädigung nicht gar so eng faßten. Diese Entscheidungen wurden aber nach unter dem ersten Leiter des Reichsversicherungsamts, Bödiker, getroffen, der bestrebt war, die Sozialgesetze auch in sozialem Geiste auszuführen und deshalb über die Klänge der Scharmacher springen mußte. Seine Nachfolger haben ihre Aufgabe weit besser erfüllt und sehen der „Rentenfucht“ der „arbeitscheuen“ Invaliden der Arbeit den gewünschten Widerstand entgegen.

Entsprechend dieser Auslegungssunft hält es auch außerordentlich schwer, bei Bruchschäden die Zahlung einer Unfallrente durchzusetzen. Das Reichsversicherungsamt verlangt da ebenfalls den Nachweis, daß der Bruch plötzlich während der Tätigkeit im Betrieb, etwa beim Gehen einer schweren Last, hervorgetreten ist und weist die nachträglich geltend gemachten Ansprüche meist mit der Begründung ab, daß die Entstehung des Bruches regelmäßig mit so erheblichen Schmerzen verbunden sei, daß eine sofortige Niederlegung der Arbeit und Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe erforderlich sei. Es ist deshalb in solchen Fällen den betroffenen Arbeitern dringend zu raten, ihre Mitarbeiter oder einen Betriebsbeamten auf den Unfall aufmerksam zu machen und eventuell auch einen Arzt zu Rate zu ziehen, selbst wenn keine erheblichen Schmerzen zu spüren sind.

Dieser Rat ist wenigstens in seinem ersten Teil, auch bei anderen Unfällen, die wegen ihrer scheinbaren Gefährlichkeit gewöhnlich nicht beachtet werden, dringend zu befolgen. Ein zweites Moment für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs ist nämlich der Nachweis, daß der Unfall in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Betrieb steht. Es ist dazu nicht unbedingt erforderlich, daß der Unfall etwa in der Fabrik, der Werkstatt oder auf dem Bauplatz selbst erfolgt. Der Anspruch auf Zahlung einer Rente ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Unfall z. B. einen Monteur beim Aufstellen einer Maschine oder auf der zu diesem Zweck unternommenen Reise trifft, wenn dieses Unternehmen nur mit dem Betrieb selbst in Zusammenhang steht. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts stellt der Betrieb den Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeit dar, er umfaßt alle Vorrichtungen, die sich auf die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluß eines Unternehmens beziehen. Nun zeigen sich die Folgen eines Betriebsunfalls oft erst später, und es ist dann schwer, den Zusammenhang der Unfallfolgen mit der Tätigkeit im Betrieb nachzuweisen. Der Kampf um die Rente muß dann nur zu oft jahrelang und in nicht wenig Fällen erfolglos geführt werden, da die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften fast regelmäßig finden, daß die verminderte Erwerbsfähigkeit oder auch der Tod des Unfallverletzten nicht auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist. Ein solcher Kampf um die Rente hat für die Betroffenen gewöhnlich die schwersten wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen. Es ist deshalb nicht dringend genug darauf hinzuweisen, daß jede

Verletzung, und mag sie noch so geringfügig scheinen, dem Betriebsleiter oder Mitarbeiter unter Darlegung der Umstände mitzuteilen ist, selbst auf die Gefahr hin, als besonders empfindlich zu erscheinen.

Ein internationaler Vertrag über Unfallversicherung.

Der Bundesrat hat einen zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrag über Unfallversicherung genehmigt. Nach dem deutschen Versicherungsrecht brauchen inländische Unternehmungen bezüglich der Unfallversicherung nicht unbedingt auf das Inland beschränkt zu sein. Als Zubehör der deutschen Betriebe gelten vielmehr auch gewisse in das Ausland übergreifende Arbeitszweige, sofern sie nicht den Charakter eines selbständigen Werkunternehmens an sich tragen, z. B. die Montage. Andererseits vermeidet es die deutsche Unfallversicherung derartige „Ausstrahlungen“ ausländischer Betriebe auf deutschem Boden in ihren Wirkungsbereich einzubeziehen. In den Niederlanden wird die Unfallversicherung nach ganz ähnlichen Grundrissen gehandhabt, doch bestehen dort einige Abweichungen vom deutschen Rechte, die zu Unzuträglichkeiten führen, indem derselbe Arbeiter unter Umständen einer Doppelversicherung unterworfen werden oder auch von jeder Versicherung freibleiben kann. Niederländische Unternehmer sind nämlich, wenn sie in Deutschland Arbeiten ausführen, in bezug auf ihr Personal den dortigen Unfallgesetzen unterstellt, jedoch mit der Klausel, daß die betreffenden Versicherten ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben müssen. Das deutsche Recht hingegen hält sich eng an das Territorialprinzip und läßt dementsprechend die Staatsangehörigkeit sowie den Wohnsitz des Unternehmers und der Arbeiter außer Acht. Die deutsche Unfallversicherung zieht also jene Arbeiter aus den Niederlanden zur Versicherungspflicht heran, falls ihre Tätigkeit über den Begriff der „Ausstrahlung“, d. h. eines unselbständigen Nebenbetriebes des niederländischen Unternehmens hinausgeht. Das ergibt aber eine zweiseitige Inanspruchnahme derselben Person für die Unfallversicherung.

Nun kommt zudem die bereits erwähnte Klausel in Betracht, die die Versicherungspflicht drüben abhängig macht vom Wohnsitz in den Niederlanden. Demzufolge bleibt die Betriebsfähigkeit unter Umständen überhaupt unversichert, indem nämlich die Niederlande Anstoß daran nehmen, daß der Wohnsitz außer Landes ist, während Deutschland auf die Versicherung verzichtet, weil seines Erachtens der Umfang des Betriebes über den Begriff der „Ausstrahlung“ hinausgreift.

Diese und noch andere ähnliche Widersprüche in den beiderseitigen Gesetzen haben Veranlassung gegeben zum Abschluß eines Staatsvertrages, der die Unebenheiten durch eine freundschaftliche Verständigung beseitigt, und zwar im dem Sinne, daß die Unfallversicherung keinen Arbeiter ausläßt, aber auch niemanden doppelt heranzieht.



Berufe und Klassen.

II.

Der Begriff der Klasse, der nicht zusammenhängt mit einer gewissen Gleichmäßigkeit der Abstammung mit staatlich festgelegten Vorrechten oder Minderrechten, sondern mit der gleichmäßigen wirtschaftlichen Lage und mit den Verhältnissen zu den Produktionsmitteln, trennt die Gesellschaft zuerst in zwei Teile, in diejenigen, welche an dem Besitz der Produktionsmittel keinen Anteil haben, und in die mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung immer kleiner werdende Schicht, die die gesamten Produktionsmittel monopolisiert. Die Nichtbesitzenden scheiden sich in zwei Gruppen, in die der Handarbeiter und in die der Kopfarbeiter, deren gemeinsames Interesse nicht zur allgemeinen Erkenntnis gelangt ist, und das in einzelnen Falle getrübt wird durch die mannigfache Verschiedenheit der äußeren Stellung, der Vorbildung, des Einkommens, der Sicherheit der Existenz und der Altersfürsorge beim Kopfarbeiter, obgleich diese Vorteile vielfach nur für die Gegenwart tatsächliche, für die Zukunft oft bloß eingebildete sind.

Doch spricht man heute schon vielfach in den Kreisen der Kopfarbeiter von einem geistigen Proletariat. Genau so wie die Buchdrucker früher, andere gelernte Arbeiter heute noch vor den Eintritt in die Lehre des Berufes warnen, so finden wir ununterbrochen Abmahnungen, sich diesem oder jenem akademischen Berufe, der überfüllt ist, dessen Aussichten gering sind, zu widmen.

Den Kopfarbeitern liegt es stets fern, sich als Arbeiter schlechtweg zu fühlen, ja auch nur von sich als Kopfarbeiter zu sprechen. Er fühlt sich als Arzt, Schriftsteller, Lehrer, Richter, Anwalt und bemerkt damit, daß er nach Rang und Beruf sich in die menschliche Gesellschaft eingliedert, daß aber nicht eine Zugehörigkeit zu einer Klasse für ihn in Betracht zu kommen scheint. Aber auch für den Handarbeiter ist, sich als Arbeiter zu fühlen, eine recht neue Erscheinung. Die kapitalistische Produktionsweise hat mit eiserner Faust viele Grenzwälle zwischen den einzelnen Berufen zertrümmert und Arbeiter aus den verschiedensten Klassen in ein Unternehmen zusammengetrieben, einem Unternehmer entgegengesetzt.

Die moderne Großindustrie benötigt Arbeiter verschiedenster Art, die große Anzahl ungelerner und angelernter Arbeiter stammt vielfach aus den früher zünftigen Gewerben. Völlig neue Industrien sind entstanden, die für ihren Zweck spezialisierte Arbeiter gar nicht finden konnten, die sie aus anderen Berufen heranziehen mußten. In der Waggonbauanstalt arbeiten neben Formern, Schmieden, Schlossern, Drehern, Grobwebern auch Zimmerer, Bildhauer, Tischler, Drechsler, Sattler, Tapezierer, Glaser, Lackierer, Schildermaler und andere. Aber nicht bloß Sattler für die Lebergurten, Tapezierer für die Polstearbeiten, Glaser für das Fensterreinigen, Maler für die Ausschmückungen, auch Arbeiter anderer Berufe finden sich da. Die große Ausdehnung einer modernen Fabrikanlage macht oft eigene Eisenbahnanlagen mit einem selbst-

fändigen Fahrpark, mit Lokomotivführern, Heizern, Weichenstellern und anderem Eisenbahnpersonal notwendig. Diese modernen Niefenbetriebe sind in steter Umgestaltung begriffen, sie haben für ihren eigenen Bedarf besondere Bauvereine und beschäftigten in eigener Regie Maurer und andere Bauarbeiter aller Art. Forscht man in dem großen Heere der ungelerten Arbeiter nach der Beschäftigung in den Jahren zwischen der Entlassung aus der Schule und der Stellung zum Militär, so wird man finden, daß zwischen der gelerten und der in der Waggonfabrik geübten Arbeit keinerlei Beziehung gefunden werden kann. Da findet man Weber und Wirker, Wäcker und Müller, Friseur und Kellner, obgleich nicht die entfernteste Beziehung zwischen dem gelerten Gewerbe und der Beschäftigung zu finden ist. Aber auch für die gelerten Arbeiter lassen sich merkwürdige Umwandlungen feststellen. Der starke Gebrauch an Feinmechanikern in der Elektrizitätsindustrie konnte nur durch Entführung der Uhrmacher und Reijzeugmacher aus ihren Handwerken gedeckt werden. Auch der große Bedarf von Mechanikern und Drehern, von Modellschreibern und -drechslern fand in den in diesen Berufen gelerten Gesellen des Handwerks kein genügend großes Rekrutierungsgebiet. Man mußte zu Arbeitern verwandter Berufe greifen. In der Großbrauerei finden wir neben Brauburschen, Mälzern und Bierfahrern Maurer, Zimmerer, Sattler, Fajbinder, Schmiede, Schlosser, Maschinisten, Geizer als gelerte Arbeiter und eine große Anzahl Brauereihilfsarbeiter, die aus mannigfachen, aber ihrer Tätigkeit in der Brauerei fremden Berufen stammen.

So bringt die Großindustrie Arbeiter verschiedener Berufe zusammen und erfüllt sie mit demselben Interesse, weil sie alle auf gegenseitige Unterstützung angewiesen sind, wenn sie mit Erfolg nach einer Verbesserung ihrer Lebenshaltung und nach einer günstigeren Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen streben. Nicht bloß der Gegensatz zwischen allen Arbeitern und dem einen Unternehmer führt zu dieser Erkenntnis, sondern auch die Beobachtung, daß die Fabrik ein kunstvolles Gebilde mit gegenseitiger Abhängigkeit aller Arbeitsprozesse, mit einem ununterbrochenen Arbeiten für weiterverarbeitende Gruppen von Arbeitern ist, daß noch mehr als die Arbeitsteilung die Arbeitsvereinigung sie kennzeichnet. Dies gilt in ebenso hohem Maße für den Produktionsprozeß wie für die sozialen Zusammenhänge unter den Arbeitern des Niefenbetriebes. Wenn es richtig ist — das deutsche Sozialistengesetz hat es uns im besonderen Falle gelehrt —, daß eine Vernichtung der Arbeiterorganisation unmöglich ist, weil jede Fabrik die Arbeiter, wenn auch in unvollkommener Weise, organisiert, so muß die Entwicklung des Niefenbetriebes die Grundlagen der gewerkschaftlichen Organisation mitbestimmen und ummodellieren.

Tief ist den Arbeitern eingegraben die Ueberzeugung von den gemeinsamen Interessen aller Klassenangehörigen, die ihnen noch höher stehen, als die der Berufskollegen. Die Betonung der gemeinsamen Interessen finden die Arbeiter nicht bloß in den beruflich nicht geschiedenen Vereinigungen, also nicht nur in der Sozialdemokratie, in den Genossenschaften, ihren geselligen Vereinigungen, ihren Verbindungen zur Pflege der Kunst, des Naturgenusses, des Turnens, des Gesanges usw., sondern auch in den Gewerkschaften selbst. Die Gewerkschaften verfolgen mit Sympathie und Aufmerksamkeit die Entwicklung der Organisationen anderer Berufsgruppen, sie haben sich lokale und zentrale Organe geschaffen, die ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten haben, sie haben gemeinsame Forderungen an die Gesetzgebung, sie können nicht getrennt den Unternehmervereinigungen Widerstand entgegenstellen. Sie haben endlich ihre gemeinsamen Kongresse, in denen die Unterschiede des Berufs in den Hintergrund treten und allgemein gültige Regeln für die Gewerkschaften ganzer Reiche aufgestellt werden.

So wirken die Gewerkschaften nicht als isolierte Körper, sie erscheinen uns als Aeste eines großen Baumes. Die enge Personalunion aller Zweige der Arbeiterbewegung schafft eine unzerstörbare Verfilzung aller Arbeiterinteressen. Es sind dieselben Massen, welche in den Mitgliederlisten der Gewerkschaften, der politischen und der genossenschaftlichen Arbeiterbewegung stehen.

Schluß der Ehe in rein geschäftlicher Weise zu Stande kommt, sei es durch Inanspruchnahme eines Heiratsvermittlers oder auf dem Wege eines Zeitungsinserats. In diesen Fällen wird meist abstrahiert von den persönlichen Eigenschaften der Eheglaubenden und mehr Gewicht auf den Umfang des Geldbeutels gelegt, den die Frau mit in die Ehe bringt. Berücksichtigt man das letztere, so findet man erstens einen klaffenden Gegensatz zwischen dieser „Geschäftsmoral“ und den moralischen Prinzipien, die bei der kirchlichen Einsegnung der Ehe aus dem Munde des Seelsorgers ausgesprochen werden; zweitens findet man, daß die Repräsentanten dieser Geschäftsmoral zu einer moralischen Aburteilung der Prostitution eigentlich keinerlei Befugnis haben.

Auch sonst steht das meistens so leicht hin gefällte Verdammungsurteil über die „gefallenen“ Mädchen auf einem sehr schwankenden Boden. Der „Fall“ beruht vielfach nicht auf persönlichem Verschulden, sondern auf einem gegen früher wesentlich veränderten sozialen Zustande, namentlich auf einer Zurückdrängung des früheren, sogenannten patriarchalischen Dienstverhältnisses. Hiermit soll aber keineswegs gesagt sein, daß auch heute noch das patriarchalische Dienstverhältnis geeignet sei, in moralischer Beziehung besser zu wirken. Wo es noch besteht, d. h. wo das Dienstmädchen sich in Kost und Logis bei der Herrschaft befindet, da fehlt es doch an den früher vorhandenen gewissen persönlichen Zusammenhängen zwischen Mädchen und Herrschaft. Die Zuspitzung der gesellschaftlichen Gegensätze ist heute bereits zu weit vorgeschritten, um ein lebhafteres persönliches Interesse der Herrschaft für die geistigen und seelischen Bedürfnisse des Dienstmädchens zu lassen. Auch wo das Mädchen im Hause der Herrschaft wohnt, steht es in Wirklichkeit doch ganz allein da. Es hat keinerlei Anschluß. Kommt es vor, daß der Hausherr, der Sohn des Hauses oder ein Besucher ihm nachstellen, so nimmt die Hausfrau sich nicht seiner an, sondern setzt es wegen Viederlichkeit auf die Straße. Ich habe in Stuttgart einen solchen Fall erlebt. Die Hausfrau war verreist. Der Hausherr stellte dem 17jährigen Dienstmädchen, das noch ganz unerfahren und unschuldig vom Lande in den Dienst getreten war, nach und verführte es. Als die Hausfrau zurückkam und das Mädchen ihr alles gestand, mußte es sofort den Dienst verlassen. Das Mädchen, dessen Eltern brave Bauersleute waren, wagte nicht, heimzugehen. Sie wollte sich in ihrer Verzweiflung das Leben nehmen und ging gegen Abend nach Cannstatt, um in den Neckar zu springen. Untermwegs sprach sie ein Herr an. Er war sehr freundlich und lud sie ein, mit ihm zu Abend zu speisen. Sie nahm hocherfreut an. Er schenkte ihr ziemlich viel Wein ein, nahm sie dann mit in seine Wohnung. Am folgenden Morgen stand sie wieder auf der Straße. Es fanden sich noch mehr freundliche Herren und nach zwei Tagen schon wurde sie als Prostituierte auf der Polizei eingeliefert. Ich nahm das Mädchen in mein „Vorjahr“ auf, schrieb an ihre Eltern, welche sofort nach Stuttgart kamen und die verlorene Tochter in die Heimat mitnahmen.

„Hat ein Mädchen sich in der jugendlichen Unerfahrenheit auch sonst etwas zu schulden kommen lassen, ist sie nachsicht oder hat sie sich fremdes Gut angeeignet, so wird sie nicht liebevoll ermahnt, sondern sofort zur Anzeige gebracht oder, wenn die Herrschaft besonders großmütig ist, ohne Anzeige auf die Straße gesetzt. Ob sie dort zu grunde geht, ist der Dienstherrschaft gleichgültig. So sieht in Wahrheit heute vielfach das moderne Christentum aus.“

Das ist das Urteil einer Polizeiaffizientin! Bei der Erörterung der Mittel zur Bekämpfung der graulichen Zustände, die sie aufdeckt, redet sie auch der Gewerkschaftsbewegung das Wort: „Durch solche eigenen Organisationen der Frauen kann am besten dem Herabfallen der Mädchen in die Prostitution entgegen gearbeitet werden. Nicht damit ist den im Erwerbsleben tätigen Frauen gedient, daß sie durch die Fürsorgevereine ständig am Gängelbände geführt werden, sondern es muß in ihnen das Selbständigkeitsgefühl geweckt werden, damit sie anfangen, ihre Berufsinteressen selbst zu vertreten und an der Hebung ihres Standes, Erhöhung der Löhne, Herabsetzung der Arbeitszeit usw. mitzuwirken.“

Genug, es ist ein interessantes und für jedermann lesenswertes Buch, das Schwester Henriette Arendt in den Buchhandel gebracht hat.

Mittwoch, den 11. Dezember:
Einbeck: Eine halbe Stunde nach Feierabend. — **Euden:** Abends 8 Uhr in „Vellebue“. — **Freiburg:** Zahlabend im Restaurant „Union“. — **Görlitz:** In „Stadt Hamburg“. — **Langenbielau:** Bei Ab. Kunze, „Kaiser Friedrich“, 2. Bezirk. — **Schwerin:** Abends 8 Uhr.

Donnerstag, den 12. Dezember:
Neumünster: Bei Burg, Blünerstr. 7. — **Schleswig:** Bei Paulsen, Dornziegelhof. — **Wanne:** Abends 8 Uhr bei Homberg, Schulstr. 9.

Freitag, den 13. Dezember:
Cassel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Wolfhagerstraße 5/7. — **Coburg:** „Goldener Hirs“, Zudenstraße. — **Eisenach:** Abends 7 Uhr im „Goldenen Engel“, Katharinenstraße 147. — **Jena:** Abends 7 Uhr im Gasthaus „Zum Löwen“ (Gewerkschaftshaus).

Sonntag, den 14. Dezember:
Andach: Abends 7½ Uhr im Gasthaus „Zum Bischof“, Schloßstr. 33. — **Bruchsal:** Nach Arbeitsschluß. — **Burg b. Magdeburg:** In der Herberge. — **Eisenberg:** Bei Winter, Kobaißestraße. — **Frankenthal:** Eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß im Gasthaus „Zum Brückenkopf“. — **Hagen i. W.:** Abends 8½ Uhr im „Volkshaus“, Wehringhäuserstr. 39. — **Perne:** Abends 8½ Uhr bei A. Vomm, Dohmerstr. 7. — **Söcht:** Jeden Sonntagabend von 5 bis 6 Uhr Abends Beitragszahlung im Gasthaus „Zum Vogel Nest“. — **Sever:** Abends 8 Uhr. — **Winden-Vückeburg:** Bei Vollerhoff. — **Mühlhausen i. Th.:** Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Mühlhausen i. G., Bez. Thann:** Abends 8 Uhr in der „Spanischen Weinhalde“. — **Naumburg:** Abends 7 Uhr im „Schwarzen Adler“. — **Nürtingen:** Abends 6½ Uhr „Zum Löwen“. — **Plauen i. V.:** Jeden Sonntagabend von 7 Uhr ab Zahlabend im „Schillergarten“, Pausaerstraße. — **Radolfzell:** Im Gasthaus „Zum Krokobil“. — **Schwelm:** Bei Hugo Jakobs, Ditenstr. 21. — **Singen a. Hohentwiel:** Abends 8 Uhr in der „Germania“. — **Weiskensfeld:** Zahlabend in der „Zentralhalle“. — **Witten:** Abends 8½ Uhr bei Aug. Kaase, Oberstr. 17. — **Zittau:** Jeden Sonntagabend von 5 Uhr Abends ab Zahlabend im Volks- und Gewerkschaftshaus, Breitestraße.

Sonntag, den 15. Dezember:
Ahrensböck: — **Berga a. Mügen:** Nachm. 3 Uhr in der Herberge. — **Brundshaupten:** Gasthaus „Zur Einigkeit“. — **Cremmen:** — **Einbeck, Bez. Greene:** Nachm. 3 Uhr bei Ab. Brodmann. — **Fallerleben:** Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Herm. Freese. — **Freiburg i. B.:** Vorm. 10 Uhr „Zur Stadt Welfort“ bei Sando. — **Hamm:** Vorm. 10½ Uhr bei Karl Winkler. — **Hohendobeleben:** Abends 8 Uhr bei Sigis. — **Langen:** Im „Lämmchen“. — **Langenfeldd.** — **Mannheim, Bez. Sodenheim, Wieblingen und Eppelheim:** Nachmittags. — **Marienb.** — **Mühlheim a. Rh., Bez. Wiesdorf:** Nachm. 4 Uhr bei Rudolf Krüner, „Schafstall“. — **Mühlheim a. d. Ruhr:** Vorm. 10 Uhr bei Hollenberg, Dickswall 10. — **Neudamm:** Nachm. 3½ Uhr im Hotel „Kaiserhof“. — **Oberhausen:** Vorm. 11 Uhr bei Herrmanns, Grenzstraße. — **Ogersheim:** Vorm. 10 Uhr im „Grünen Baum“. — **Olvenstedt:** Bei Albert Magdoff. — **Quedlinburg:** Im „Vorwärts“. — **Ruhrort:** Bei Schüring in Bruchhausen. — **Seehausen:** Nachm. 3 Uhr bei Ernst Wurfelst. — **Vegefack:** Nachm. 3 Uhr in der „Vereinshalle“. — **Witzenhausen:** Bei L. Orth in Hundelshausen. — **Würgsburg:** Vorm. 10 Uhr im „Stern“. — **Zuffenhausen:** Vorm. 9 Uhr bei Häuß „Zum Kirchtal“. — **Zweibrücken:** Im „Goldenen Stern“.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrucht. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich unter der Adresse August Bringmann, Hamburg I, Vesensbinderhof 57/66, 3. Et., einzuliefern. Die Post befördert Geldbeträge bis zu M. 5 für 10 $\frac{1}{2}$ per Postanweisung. Wir bitten daher, keine Briefmarken, sondern bares Geld zu senden.)

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei. **L. R.** Das Werk besteht aus einem Bande.

Jakobs Warths Mitgliedsbuch ist in Nürnberg gefunden worden. In Empfang zu nehmen bei Th. Drey, Parkstr. 12, 1. Et. **Fritz Adam** und **Franz Ringler** in Frankfurt a. M. Die Verichtigung auf Grund des § 11 des Pressgesetzes, die mit diesem eigentlich gar nichts zu tun hat, wird in der nächsten Krankentassennummer berücksichtigt.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 9. Dezember:

Gluckstadt: Abends 8 Uhr bei Ch. Minl, Am Markt. — **Sildesheim:** Abends 8 Uhr. — **Konstanz:** Abends 8 Uhr in der „Seldetia“. — **Mannheim-Waldhof:** Abends 8 Uhr.

Dienstag, den 10. Dezember:

Barmen-Eberfeld: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus in Barmen, Parlamentstr. 5. — **Glmsborn.** — **Hannover:** Abends 8 Uhr in der Neuestraße. — **Mühlheim a. Rh.:** Abends 9 Uhr im „Kreuzerbräu“, Wallstr. 56. — **Offenbach.** — **Worsdam:** Abends 8 Uhr bei Wwe. Glaser, Kaiser Wilhelmstraße 38. — **Selb:** Abends 8 Uhr in Max Krauthelms Restaurant. — **Ulm:** Abends 7 Uhr im „Hohentwiel“. — **Wiesbaden:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Literarisches.

„Menschen, die den Pfad verloren.“ Erlebnisse aus der fünfjährigen Tätigkeit der ersten Polizeiaffizientin in Deutschland, Schwester Henriette Arendt in Stuttgart. Verlag von Max Kiehlmann in Stuttgart. Preis M. 2, Kartontext M. 2,80.

Wie die Bezeichnung „Schwester“ andeutet, ist die Verfasserin nicht nur ein Mitglied der Polizei, sondern gehört auch einem Orden oder einer ähnlichen Verbindung an. Man mag nun dem Ordenswesen noch so fern stehen und der Polizei noch so viel Mißtrauen entgegenbringen — beides können wir von uns behaupten — so muß man doch unumwunden anerkennen, daß die Verfasserin ein Werk herausgegeben hat, das die weitgehendste Beachtung verdient. Die Verfasserin schildert darin nicht nur graufiges Elend, sondern es macht sich auch ihre Selbstlosigkeit und ihr mutiger Kampfcharakter bemerkbar. Wir können das Werk und seine Verfasserin nicht besser schildern, als wenn wir daraus ein Kapitel über: „Die moralische Beurteilung der Prostitution durch die heutige Gesellschaft“ hier abdrucken:

„Es drängt sich die Frage auf — so lesen wir da — ob die absprechende Beurteilung, welche die Prostitution und die Prostituierten heute erfahren, richtig und berechtigt ist. Was die moralische Auffassung der heutigen Gesellschaft betrifft, so bietet einen Maßstab für ihre Beurteilung ihre Stellung zur Ehe. Neben den Fällen, wo das Zustandekommen der Ehe wirklich die Folge gegenseitiger Zuneigung beider Teile ist, sind die Fälle doch ungemein zahlreich, wenn nicht überwiegend, wo der Ab-

Weltberühmte

Isländer.

„Mit Günst“
 unerreichte
Arbeitergarderoben
 von
M. Mosberg



Um die allein echten, weltberühmten Original-Fabrikate von M. Mosberg zu erhalten, schreibe man stets:
Firma M. Mosberg, Bielefeld.

Beste und schnellste Bedienung!

Stets neue Anerkennungen!

Nur erprobt gute Qualitäten!

Preiskisten gratis.

